

Leistungen an bereits vorhandene Greise, Invalide, Witwen und Waisen eingeschränkt werden in Fällen, wo die betreffenden Personen nachweislich die Mittel zu ihrem Unterhalte und Fortkommen besitzen.

Ich trete daher auch, gestützt auf diese Erwägungen, nicht darauf ein, Berechnungen nach dem Prämiendeckungsverfahren für die verschiedenen Zweige aufzustellen, wobei ich indessen nochmals betonen möchte, daß ja auch die zu solchen Berechnungen unerläßlichen Grundlagen, namentlich eine genaue Altersverteilung der gesamten Bevölkerung des Fürstentums zur Zeit fehlt.

Verzeichnis der Beilagen.

1. Renfer, Gutachten über eine allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung für den Kanton St. Gallen. Verlag: Schmid u. Co., St. Gallen 1908.
2. Botschaft an die schweizerische Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel vom 21. Juni 1919.
3. Unfallprämientarif für die obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle bei der Schweizerischen Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern.

